

Information zum Mindestlohn und anderen gesetzlichen Änderungen ab dem 01.01.2015

Das neue Mindestlohngesetz schreibt ab dem 01.01.2015 einen Mindestbruttolohn für alle Arbeitnehmer von 8,50 € pro Zeitstunde fest. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken, sind insoweit unwirksam.

Nur in Branchen, in denen es allgemeinverbindliche Tarifverträge gibt, sind bis zum 31.12.2016 auch niedrigere Mindestlöhne möglich. Spätestens ab dem 01.01.2017 muss auch in diesen Branchen 8,50 € gezahlt werden.

Die Vereinbarung von Stücklöhnen und Akkordlöhnen bleibt auch nach Einführung des Mindestlohns zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden erreicht wird.

Für Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 (1) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht, sowie für Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Auszubildende.

Dem Mindestlohn unterliegen grundsätzlich auch alle Praktikanten mit Ausnahme jener, die ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen einer Schulausbildung oder eines Studiums absolvieren. Ausgenommen sind auch so genannte Schnupperpraktikanten oder Arbeitsverhältnisse im Rahmen freiwilliger Praktika für einen Zeitraum von maximal drei Monaten.

Zeitungszusteller haben ab dem 01.01.2015 einen Anspruch auf 75 % und ab dem 01.01.2016 auf 85 % des Mindestlohns. Ab dem 01.01.2017 beträgt der Mindestlohn für Zeitungszusteller dann brutto 8,50 € pro Zeitstunde.

Unter anderem besteht für den Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten (außer in Privathaushalten) eine Nachweispflicht Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit (Stundenzettel) aufzuzeichnen und diese Angaben mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Überprüft wird die Einhaltung dieser Vorschriften von der Zollbehörde sowie von den Prüfern der deutschen Rentenversicherung. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn können Bußgelder in erheblicher Höhe verhängt werden.

Der Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, insbesondere ein sogenannter Generalunternehmer, haftet für den Fall, dass ein Subunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht zahlt, wie ein Bürge.

Weiterhin neu ab 01.01.2015 ist, dass die kurzfristige Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgeweitet wird und dass die Freigrenze für Sachzuwendungen von 40,- € auf 60,- € angehoben wird (Beispielweise für einen Blumenstrauß zum Geburtstag oder ein Buchgeschenk zum Firmen-Jubiläum).